

Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 9.2:

Änderungsvertrag vom 17. März 2022 zu dem zwischen
der BMW AG und der BMW Anlagen Verwaltungs GmbH
bestehenden Gewinnabführungsvertrag

Änderungsvertrag entsprechend § 295 AktG zum Gewinnabführungsvertrag in der Fassung vom 15.03.2010

zwischen

der **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42243,

– nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt –

und

der **BMW Anlagen Verwaltungs GmbH** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 90792,

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

– Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam die „**Parteien**“ genannt –

Präambel

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien haben am 15.03.2010 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag vom 15.03.2010 enthält u.a. dynamische Verweise auf die Vorschriften der §§ 301, 302 AktG. Darüber hinaus wurden vereinzelt und lediglich beispielhaft einzelne Bestandteile dieser Vorschriften im Wortlaut in den Vertragstext übernommen. Die Auslegung des Gewinnabführungsvertrags vom 15.03.2010 ergibt insoweit, dass die dynamischen Verweise vorrangig gegenüber dem übernommenen Wortlaut der Vorschriften sein sollten. Dies war und ist auch das Verständnis der Parteien.

Ungeachtet dessen nehmen die Parteien die geringfügige Änderung des Wortlauts von § 302 AktG zum 01.01.2021 im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit zum Anlass, um

- das gemeinsame Verständnis über die dynamischen Verweisungen auf §§ 301, 302 AktG noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen,
- den Gewinnabführungsvertrag redaktionell so anzupassen, dass er auch bei etwaigen künftigen Änderungen der relevanten Bestimmungen im Aktiengesetz nicht geändert werden muss,

- die in der BMW Group bestehenden Gewinnabführungsverträge weiter zu vereinheitlichen,
- sonstige redaktionelle Anpassungen am Vertragstext vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien in Fortsetzung des bestehenden Organisationsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG, was folgt:

- I. Der Gewinnabführungsvertrag in der Fassung vom 15.03.2010 wird entsprechend § 295 AktG geändert und erhält folgenden Wortlaut (rechte Spalte, ohne Anmerkungen):

Fassung vom 15.03.2010	Geänderte Fassung
<p>Präambel</p> <p>Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. In Fortsetzung eines bestehenden Organisationsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wird zwischen den Parteien nachfolgend der bisher bestehende Gewinnabführungsvertrag insgesamt neu gefasst.</p> <p>1. Gewinnabführung</p> <p>1.1</p> <p>Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG finden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.</p> <p>1.2</p> <p>Gewinn ist demnach – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachfolgender Ziffer 1.3 und 1.4 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen eventuellen Verlustvortrag aus</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien vereinbaren hiermit den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag.</p> <p>1. Gewinnabführung</p> <p>1.1</p> <p>Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht letztere vor.</p> <p>-</p> <p>[Anmerkung: Ziff. 1.2. a.F. wurde mit Ziff. 1.1 zusammengeführt]</p>

dem Vorjahr sowie vermindert um die übrigen in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abzugsbeträge, soweit sie für die Organgesellschaft relevant sind.

1.3

Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, soweit relevant – einstellen (nachfolgend „andere Gewinnrücklagen“), als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

1.4

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

1.5

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabausschüttung gezahlt werden könnte.

1.2

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, und (i) bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist oder (ii) es sich um aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche Rücklagen handelt.

1.3

Während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen nach Ziff. 1.2 sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

1.4

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

2. Verlustübernahme

2.1

Die Bestimmungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

2.2

Die Organträgerin ist insbesondere entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

2.3

Insbesondere kann die Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 302 Abs. 3 AktG vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als im Sinne des § 10 HGB bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten noch sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

2.4

Der Anspruch auf die Verlustübernahme wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

3. Wirksamwerden und Vertragsdauer

3.1

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung

2. Verlustübernahme

2.1

Die Bestimmungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

-

[Anmerkung: gestrichen, da bereits in Ziff. 2.1 enthalten]

-

[Anmerkung: gestrichen, da bereits in Ziff. 2.1 enthalten]

2.2

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Wirksamwerden und Vertragsdauer

3.1

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung

der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt für die Zeit ab Beginn des Wirtschaftsjahrs der Eintragung.

Der bisher zwischen den Parteien bestehende Gewinnabführungsvertrag wird bei Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages für die Zeit ab dem Beginn des Wirtschaftsjahrs der Eintragung übergangslos durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

3.2

Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2014 fest abgeschlossen (Mindestlaufzeit fünf Jahre). Erfolgt die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft nicht spätestens bis zum 31.12.2010, verlängert sich die Mindestlaufzeit nach Satz 1 bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt.

Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die Mindestlaufzeit um jeweils ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Wochen vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird.

3.3

Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

3.2

Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne der §§ 14, 17 KStG, § 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die Mindestlaufzeit fünf Zeitjahre).

3.3

Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht.

4. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In einem solchen Fall werden die Parteien, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht kommt, diejenige Bestimmung vereinbaren, die unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke von vorneherein bekannt gewesen wäre.

4. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

- II. Der konsolidierte Gewinnabführungsvertrag in seiner durch diesen Vertrag geänderten Fassung ist diesem Änderungsvertrag als Anlage beigelegt.
- III. Dieser Änderungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung.

München, den 17. März 2022

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft



Oliver Zipse
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Nicolas Peter
Mitglied des Vorstands

BMW Anlagen Verwaltungs GmbH



Peter Picker
Geschäftsführer



Dr. Rainer Schmidbauer
Geschäftsführer

Gewinnabführungsvertrag

(in der geänderten Fassung vom 17. März 2022)

zwischen

der **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42243,

– nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt –

und

der **BMW Anlagen Verwaltungs GmbH** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 90792,

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

– Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam die „**Parteien**“ genannt –

Präambel

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien vereinbaren hiermit den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag.

1. Gewinnabführung

1.1

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht letztere vor.

1.2

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, und (i) bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist oder (ii) es sich um aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche Rücklagen handelt.

1.3

Während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen nach Ziff. 1.2 sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

1.4

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

2. Verlustübernahme

2.1

Die Bestimmungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

2.2

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Wirksamwerden und Vertragsdauer

3.1

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

3.2

Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne der §§ 14, 17 KStG, § 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die Mindestlaufzeit fünf Zeitjahre).

3.3

Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht.

4. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.